

1 Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG)
 zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)		Name des Kindes	
Anschrift und Telefon		Geburtsdatum	
Schule: Kopernikus-Gymnasium Walsum		Klasse / JSt	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: am/vom _____ bis _____ Abwesenheit in der Schule: <input type="checkbox"/> ab _____ Uhr bis ca. _____ Uhr <input type="checkbox"/> ganztägig			Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite.
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen): 			

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ Datum _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

2 Stellungnahme Klassenlehrer/in / Beratungslehrer/in:
 Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.
 Nachweis hat vorgelegen.

Gründe: _____

_____ Datum _____ Unterschrift

3 Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird
 genehmigt.
 genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____
 abgelehnt. Grund: _____

_____ Datum _____ D. Wöstefeld, OStD

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.